

Einbürgerungsstatistik



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 19.09.2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/75 – 4365; Fax: +49 (0) 611/72-4000;
www.destatis.de/kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Bezeichnung der Statistik:</i> Einbürgerungsstatistik.• <i>Berichtszeitraum:</i> 01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.• <i>Periodizität:</i> Jährlich.• <i>Erhebungseinheiten:</i> Im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland vollzogene Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern.• <i>Rechtsgrundlagen:</i> Bundesstatistikgesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Struktur der eingebürgerten Bevölkerung hinsichtlich demographischer Merkmale, Aufenthaltsmerkmale und bisheriger Staatsangehörigkeit.• <i>Zweck:</i> Ermittlung der Struktur der eingebürgerten Bevölkerung.• <i>Hauptnutzer/-innen:</i> Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung.	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> Die Einbürgerungsstatistik ist eine Sekundärstatistik basierend auf Meldungen der Einbürgerungsbehörden.• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:</i> Meldung durch die Einbürgerungsbehörden der Länder an die jeweiligen Statistischen Landesämter; Bereitstellung anonymisierter Datensätze für das Statistische Bundesamt durch die einzelnen Statistischen Landesämter und das Bundesverwaltungsamt (Köln).	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:</i> Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird als sehr gut eingeschätzt.• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden zu einem großen Teil durch Prüf- und Korrekturverfahren garantiert.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Die Ergebnisse stehen in der Regel im 3. Quartal des Folgejahres zur Verfügung.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Zeitlich:</i> Der zeitliche Vergleich wird durch Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz und dem Wegfall und der Neugründung von Staaten eingeschränkt.• <i>Räumlich:</i> Keine Einschränkungen.	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Keine Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Internet:</i> https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Einbuergungen.html• Statistisches Bundesamt Gruppe F 2 „Migration und Integration, Wohnen“ Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden Telefon: +49 (0) 611 / 75 – 4365 Telefax: +49 (0) 611 / 75 – 4000 E-Mail: migration@destatis.de	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 7
Entfällt.	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Anzahl der in dem jeweiligen Jahr eingebürgerten Personen

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Gesamtzahl der im Laufe des Berichtsjahres durch deutsche Behörden im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht überwiegend Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik auf Bundes- und Länderebene. Ergebnisse in tieferer regionaler Gliederung veröffentlichen die statistischen Landesämter. Eine tiefere regionale Gliederung bis auf Kreisebene ist nicht immer möglich, da in einigen Bundesländern Einbürgerungsbehörden mit kreisübergreifender Zuständigkeit eingerichtet sind.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Auswertungen der Einbürgerungsstatistik erfolgen jährlich durch die Statistischen Ämter von Ländern und Bund.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

1.6.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer.

1.6.2 Bundesrecht

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158).
Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158).

1.6.3 Landesrecht

Für die Einbürgerungsstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Gemäß § 23 AZR-G bekommen die Statistischen Ämter von Bund und Länder die Daten in anonymisierter Form.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Entfällt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Entfällt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Nachgewiesen wird die im In- und Ausland durch deutsche Behörden im Laufe des Berichtsjahres vollzogene Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Rechtsgrund der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer, Alter, Familienstand und nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Staats- und Gebietssystematik. Vgl. www.destatis.de/staatssystematik

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Mit den Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik können Aussagen über die Struktur der im Lauf des Berichtsjahres im In- und Ausland eingebürgerten ausländischen Bevölkerung und die Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen zur Einbürgerung getroffen werden. Die Einbürgerungsstatistik bildet somit eine Informationsgrundlage zu Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts und dient als Entscheidungshilfe für eine Weiterentwicklung der Einbürgerungspolitik. Der Umfang von Einbürgerungen hat Auswirkungen auf die Zahl der deutschen Staatsbürgerinnen und -bürger.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Einbürgerungsstatistik zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium des Innern, Landesministerien und -behörden sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, Medien und Presse, Privatpersonen sowie die gesamte Öffentlichkeit zu den Nutzern der Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Bevölkerungsstatistik“ eingebracht. Daneben gibt es für die Statistischen Landesämter als Nutzer die Möglichkeit entweder kurzfristig in direkter Absprache oder im Rahmen von regelmäßigen Referentenbesprechungen beim Statistischen Bundesamt Änderungswünsche einzubringen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten für Inlandseinbürgerungen werden von den Einbürgerungsbehörden über die statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt übermittelt. Daten zu Einbürgerungen aus dem Ausland erhält das Statistische Bundesamt durch das Bundesverwaltungsamt (Köln).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung der Daten kann von den Einbürgerungsbehörden in elektronischer Form oder mit Hilfe von Erhebungsbögen durchgeführt werden. Eine Lieferung der von den Einbürgerungsbehörden erhobenen Daten muss mindestens einmal jährlich an das zuständige statistische Landesamt erfolgen; jedoch spätestens im März eines laufenden Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

In den statistischen Landesämtern werden die gelieferten Daten in eine Datenbank (EBS-Datenbank) übernommen. Die Übernahme der Daten kann sowohl durch manuelle Eingabe der Erhebungsbogen, das Einlesen der Bogen mit Hilfe eines Beleglesers, als auch, bei elektronischer Lieferung, automatisiert geschehen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Auskunftspflichtig sind die Einbürgerungsbehörden. Das Ausfüllen des Zählblattes unmittelbar nach Verleihung einer deutschen Staatsbürgerschaft stellt je nach Einbürgerungsaufkommen einen geringen bis mittleren Aufwand für die Einbürgerungsbehörden dar, zumal der Erhebungsbogen einfach gestaltet ist und diese Arbeit neben der Verwaltungstätigkeit erledigt wird.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Nach Datenübermittlung durch die Einbürgerungsbehörden führen die Statistischen Landesämter eine manuelle Überprüfung auf Plausibilität der Daten durch und beseitigen Ungereimtheiten durch Rückfragen bei den Einbürgerungsbehörden. Nach der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt werden die Datensätze erneut maschinell auf Plausibilität geprüft und Fehler durch Rücksprache mit den Einbürgerungsbehörden bereinigt. Auf diese Weise kann eine größtmögliche Genauigkeit der Ergebnisse hergestellt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Einbürgerungsstatistik handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Qualität der Erfassungsgrundlage hängt von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit) der Datenlieferungen der Einbürgerungsbehörden ab.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Entfällt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Daten über die im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen werden jährlich im zweiten Jahresquartal von den Statistischen Landesämtern an das Statistische Bundesamt geliefert. Sie werden in der Regel anschließend vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der internationale Vergleich mit anderen Staaten ist möglich. National liegen vergleichbare Ergebnisse für die Länder und kleinere räumliche Einheiten vor. Die räumliche Zuordnung erfolgt in der Einbürgerungsstatistik über die Zuordnung des Ausländers/in zu einer Einbürgerungsbehörde. Zuständigkeitsgebiete der Einbürgerungsbehörden entsprechen in der Regel Kreisgrenzen. Allerdings gibt es Einbürgerungsbehörden, die eine Kreisgrenzen überschreitende örtliche Zuständigkeit haben. Eine bruchlose Zeitreihe auf Länderebene ist nur eingeschränkt möglich, da für Hamburg in den Jahren 1997 bis 1999 keine Daten an das Statistische Bundesamt geliefert wurden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Daten zur Zahl vorgenommener Einbürgerungen für die Mehrzahl der Staatsangehörigkeiten liegen dem Statistischen Bundesamt seit 1981 für das frühere Bundesgebiet und seit 1990 für das vereinigte Deutschland vor.

Das am 01. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 enthält im §36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die Rechtsgrundlage für die jährliche Erhebung einer Bundesstatistik über die Einbürgerung. Diese bezieht sich auf ausländische Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben. Die zuvor veröffentlichten Zahlen sind Ergebnis einer koordinierten Länderstatistik, die aufgrund fehlender bundeseinheitlicher Gesetzesregelung keinen unmittelbaren Anschluss an die heutigen Zahlen zulassen. Die zeitliche Vergleichbarkeit innerhalb der Einbürgerungsstatistik wird weiterhin durch vielfache Änderungen in den Rechtsgrundlagen der Einbürgerung eingeschränkt. Eine weitere Einschränkung entsteht beispielsweise durch die unterschiedliche rechtliche Behandlung von (Spät-)Aussiedlern im Zeitverlauf. Zwischen 1993 und 1999 erhielten (Spät-)Aussiedler die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung; seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15.7.1999 (BGBl. I S.1618) wird ihnen mit der nach dem Bundesvertriebenengesetz bescheinigten Spätaussiedlereigenschaft bei der Einreise in die Bundesrepublik automatisch und ohne Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Der Wegfall sowie die Neugründung von Staatsgebilden im Zeitverlauf haben

ferner zur Folge, dass Vergleiche der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit nicht uneingeschränkt möglich sind.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Einbürgerungsstatistik wirkt sich auf Teilbereiche anderer Statistiken aus. In Folge der Einbürgerung ändert sich die Zahl der deutschen und ausländischen Bevölkerung in anderen Erhebungen (z.B. in der Bevölkerungsfortschreibung).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Direkte Bezüge zu anderen Erhebungen sind nicht vorhanden.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Einbürgerungsstatistik wirkt sich auf Teilbereiche anderer Statistiken aus. In Folge der Einbürgerung ändert sich die Zahl der deutschen und ausländischen Bevölkerung in anderen Erhebungen (z.B. in der Bevölkerungsfortschreibung).

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Detaillierte Bundesergebnisse der Einbürgerungsstatistik werden in der Fachserie 1/ Reihe 2.1 „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Einbürgerungen“ (jährlich) publiziert. Über die Bundesergebnisse hinaus sind auch vielfältige Ergebnisse für die Bundesländer verfügbar, die regelmäßig von den Statistischen Landesämtern veröffentlicht werden.

Unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Einbuengerungen.html> kann die Veröffentlichung kostenlos heruntergeladen werden.

Ausgewählte Daten zur Einbürgerung stehen auch unmittelbar auf der Destatis-Webseite „Einbürgerungen“ <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/EingebuergertePersonen/EingebuergertePersonen.html> zur Verfügung.

Unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> – Codes 12511-0001 bis 12511-0018 stellt die Genesis-Datenbank die detailliertesten Angaben zur Einbürgerung bereit.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Vgl. Fachserie 1 Reihe 2.1 (z.B. 2011, Seite 4-11).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Entfällt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Statistisches Bundesamt
Referat F 204 „Migration und Integration, Wohnen“
Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611 / 75 – 4365
Telefax: +49 (0) 611 / 72 – 4000
E-Mail: migration@destatis.de